

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10299 –

Wirkung des deutsch-indischen Migrationsabkommens

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. Dezember 2022 unterzeichnete die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock ein deutsch-indisches Migrationsabkommen. Dieses sollte laut damaliger Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) Modellcharakter für den Abschluss ganzheitlicher Migrationsabkommen mit Herkunftsländern haben. Das Abkommen sollte sowohl den Austausch von Fachkräften fördern als auch Regelungen für eine Rückkehrkooperation sicherstellen. So war es erklärtes Ziel, die Rückkehr von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen durch klare Verfahren zu deren Identifizierung und Rückführung zu erleichtern (vgl. BMI-Pressemitteilung vom 5. Dezember 2022: www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/abkommen-indien.html). Für die konkrete Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe zu Migrations-, Rückkehr- und Mobilitätsfragen eingerichtet.

Für die Fachkräfteeinwanderung spielte Indien schon weit vor dem Abkommen eine besondere Rolle. Seit Jahren liegt Indien bei der Erwerbsmigration mit Abstand an erster Stelle. Im Jahr 2022 machten indische Staatsangehörige bei der Blauen Karte EU mehr als ein Viertel, insgesamt 28,3 Prozent, aus. Damit standen sie, ebenso wie bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, an erster Stelle. Aber auch bei der Bildungsmigration nach Deutschland ist Indien neben China eines der führenden Länder: 2022 stellte Indien beispielsweise 23,5 Prozent der Ersttitel für Studium und Studienvorbereitung (§ 16b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG; vgl. BAMF-Monitoring [BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge] zur Bildungs- und Erwerbsmigration, Jahresbericht 2022, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/mobemi-jahresbericht-2022.html).

Trotz dieser vorhandenen und offensichtlich auch seit Jahren genutzten Möglichkeiten der Erwerbs- und Bildungszuwanderung reisen verstärkt Menschen aus Indien nach Deutschland ein, um hier einen Asylantrag zu stellen. Im Jahr 2022, also dem Jahr des Abschlusses des Vertrages, stellten insgesamt 759 indische Staatsangehörige in Deutschland einen Asylantrag (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistikl-kumuliert-2022.html); im auf die Vereinbarung folgenden Jahr 2023 waren es bereits 2 547 (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistikl-kumuliert-2023.html). Dies bedeutet eine Steigerung von über 235 Prozent. Ledig-

lich 0,47 Prozent der Asylantragsteller erhielten hingegen im Jahr 2023 Schutz (ausweislich der o. g. Statistik 1 061 Entscheidungen, zwei Flüchtlingsanerkennungen, drei Abschiebeverbote). Abschiebungen nach Indien blieben offensichtlich auch nach Abschluss der Vereinbarung unverändert schwierig: Bis Ende Oktober 2023 konnten insgesamt nur 43 Menschen nach Indien abgeschoben werden; im Jahr 2022 waren es insgesamt 52 (Bundestagsdrucksache 20/9796 sowie Bundestagsdrucksache 20/8695).

1. Welche konkreten Fortschritte hat die Vereinbarung vom 5. Dezember 2022 nach Ansicht der Bundesregierung für die Zusammenarbeit mit Indien gebracht (bitte einzeln auflisten und zwischen der Förderung der legalen Migration und der Kooperation bei Rückführungen unterscheiden sowie mit Zahlen belegen)?

Infolge des deutsch-indischen Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommens (MMPA) ist die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Zielland für Fachkräfte aus Indien gestiegen. Bereits im Jahr 2023 wurden deutlich mehr nationale Visa ausgestellt und bearbeitet als 2019 vor der COVID-19-Pandemie. Insgesamt erteilten die deutschen Visastellen in Indien im Jahr 2023 rund 47 000 nationale Visa, was einen Anstieg von 35 Prozent gegenüber 2019 darstellt.

Bei der Umsetzung des Abkommens hat die Bundesrepublik Deutschland im Bereich legale Migration erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten für die Visabearbeitung, die Einrichtung der Akademischen Prüfstelle zur Vorprüfung von Visumanträgen Studieninteressierter, durch Vereinfachungen bei der beruflichen Anerkennung, das Engagement der Bundesagentur für Arbeit (BA) etwa im Rahmen des „Triple Win“-Programms, durch den Ausbau der Kapazitäten der Goethe-Institute zum Spracherwerb und der Vorintegration.

Indische Studierende sind inzwischen die größte ausländische Studierendengruppe in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Juni 2023 waren in der Bundesrepublik Deutschland 123 216 indische Staatsangehörige sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (d. h. Juni 2022 und damit vor Abschluss des MMPA) erhöhte sich die Zahl um 24,4 Prozent bzw. 24 143.

Die Kapazitäten des Goethe-Instituts wurden ausgebaut und damit einhergehend Deutsch als Fremdsprache (DaF) in Indien im Rahmen der sog. Vorintegration gestärkt. Die Zahl der Sprachprüfungen konnte in einem Jahr um über 20 Prozent gesteigert werden (von 110 410 im Jahr 2022 auf 133.707 im Jahr 2023). An insgesamt 6 Goethe-Instituten und 4 Goethe-Zentren werden Deutschkurse und -prüfungen angeboten. Künftig plant das Goethe-Institut in Zusammenarbeit mit der National Skills Development Cooperation International (NSDCI), an 30 Standorten in Indien Sprachkurse für Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen anzubieten.

Am 1. Oktober 2022 wurde an der Botschaft Neu-Delhi eine Akademische Prüfstelle (APS) des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) eingerichtet, welche die Echtheit der bei der Bewerbung um einen Studienplatz vorgelegten Unterlagen überprüft. Indische Studieninteressierte benötigen seit November 2022 ein Zertifikat der APS, um einen Studierendentermin zu bekommen, spätestens bei der Immatrikulation an der deutschen Universität muss dort das Zertifikat vorgelegt werden. Dieses dem Visumverfahren vorgelegte Prüfverfahren hat die Fälschungsquote von bis zu 15 Prozent auf unter 0,1 Prozent reduziert, und es beschleunigt die Visumvergabe für diese Zielgrup-

pe. Seit Einrichtung hat die APS 45 554 Anträge bearbeitet (Stand: 13. Februar 2024).

Das MMPA umfasst eine Rückübernahmevereinbarung. Hinsichtlich der Rückübernahme ausreisepflichtiger Staatsangehöriger werden derzeit mit der indischen Seite gemäß Artikel 16 des Abkommens die Durchführungsbestimmungen erarbeitet. Der Vollzug der Ausreisepflicht liegt in der Zuständigkeit der Länder.

2. Welche konkreten Fortschritte hat die Vereinbarung vom 5. Dezember 2022 hinsichtlich der Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie für die Einwanderung von Wissenschaftlern und IT-Fachkräften, auch im Hinblick auf die Vergabe von Praktika, gebracht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 11 verwiesen.

3. Wie genau setzt sich die zur Durchführung der Vereinbarung eingerichtete Arbeitsgruppe zusammen, und wie oft und in welcher Weise hat sich die Arbeitsgruppe seit Abschluss der Vereinbarung getroffen?

Die aufgrund von Artikel 16 des MMPA eingesetzte Arbeitsgruppe setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der jeweils fachlich betroffenen Ministerien und Geschäftsbereichsbehörden zusammen. Bereits am 10. Mai 2023 hat die konstituierende Sitzung der im Abkommen vorgesehenen Gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Migrations- und Rückkehrfragen gemeinsam mit der indischen Seite in Form einer Videokonferenz stattgefunden. Das erste Präsenztreffen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe hat am 22. November 2023 in Neu-Delhi stattgefunden.

4. Welche konkreten Ansätze der Kooperation auf tatsächlicher Ebene hat die eingerichtete Arbeitsgruppe erarbeitet, und inwieweit wurden diese bislang umgesetzt (bitte einzelne Ansätze auflisten und zwischen der Förderung der legalen Migration und der Kooperation bei Rückführungen unterscheiden)?

Im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe wird unter anderem angestrebt, einen Entwurf für eine Dachvereinbarung mit der National Skills Development Cooperation International (NSDCI) mit Fokus auf anerkannte Fachkräfte, Berufserfahrene und Auszubildende in jeweils zu definierenden Berufsfeldern vorzulegen. Dieser Prozess befindet sich noch in der Entwicklung.

Indien bietet an, u. a. auch deutschen Staatsangehörigen künftig e-Visa binnen drei Arbeitstagen zu erteilen.

Die Arbeitsgruppe unternimmt die Vorbereitung zur Schaffung eines „German Training Centers“, um u. a. indische Fachkräfte besser auf die Anforderungen deutscher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorzubereiten.

Die BA wird im Jahr 2024 ihre Aktivitäten in Indien ausbauen. Insbesondere plant sie das „Triple Win“-Programm für Pflegekräfte weiter zu skalieren und im Bundesstaat Kerala um die Rekrutierung von Auszubildenden zu erweitern (siehe auch Antwort zu Frage 12). Zudem soll das Projekt „Hand in Hand for International Talents“ in der neuen Förderperiode (2024 bis 2027) gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Auslandschambers (AHK) in Indien durchgeführt werden.

Für den Bereich der selbstgesteuerten Erwerbsmigration wird die BA außerdem eine Marketingkampagne in Indien durchführen (siehe auch die Antwort zu Frage 10).

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, insbesondere hinsichtlich des Themas Deutsch als Fremdsprache und Fachkräftemigration sowie hinsichtlich der Rückkehrkooperation.

5. Wenn einzelne Ansätze noch nicht vollständig umgesetzt wurden, welcher Zeitplan existiert für deren Umsetzung?

Die Bundesrepublik Deutschland und Indien verbindet durch das MMPA eine spezifische Partnerschaft, die durch die regelmäßigen Treffen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Migration- und Rückkehrfragen nach Artikel 16 des Abkommens verstetigt wird. Die Umsetzung und der Ausbau der Aktivitäten erfolgen fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Was sind die von der Bundesregierung und bzw. oder der Arbeitsgruppe identifizierten Hauptschwierigkeiten bei Abschiebungen nach Indien, und wie gedenkt die Bundesregierung, hier Abhilfe zu schaffen?

Erforderlich für die Rückübernahme ausreisepflichtiger Staatsangehöriger sind entsprechende Pass- bzw. Passersatzdokumente. Daher bedarf es entsprechender Absprachen insbesondere zur Form und zum Verfahren für Rückübernahmeersuchen, Passersatzpapierausstellungen und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit. Die Abstimmung diesbezüglicher Modalitäten ist Gegenstand der zu erarbeitenden Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 16 MMPA.

7. Wie weit ist die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 16 des Abkommens zu den Modalitäten von Rückübernahmeersuchen und zu der Ausstellung der notwendigen Passersatzdokumente fortgeschritten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

8. Wie viele Rückübernahmeersuchen wurden auf der Grundlage der neuen Modalitäten bereits erstellt, und wie viele Rückführungen wurden auf deren Grundlage durchgeführt?

Hinsichtlich der Rückübernahmeersuchen wird auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts verwiesen.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 51 indische Staatsangehörige nach Indien abgeschoben worden.

9. Was sind die von der Arbeitsgruppe identifizierten Hauptschwierigkeiten bei der Fachkräfteeinwanderung aus Indien, und wie will die Bundesregierung hier Abhilfe schaffen?

Grundsätzlich bestehen für Fachkräfte aus allen Drittstaaten, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten wollen, ähnliche Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, hat die Bundesregierung im Oktober 2022 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten verabschiedet und arbeitet fortlaufend an

deren Umsetzung. Dazu zählen insbesondere die Vorlage von Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die im Sommer 2023 verkündet wurden.

In der Gemeinsamen Arbeitsgruppe nach Artikel 16 des MMPA haben sich insbesondere die Unterschiede im Bereich der beruflichen Bildung als relevant gezeigt. Weitere Maßnahmen dazu sind derzeit noch in Abstimmung.

10. Inwiefern gehen mögliche Ansätze zur Förderung der Erwerbs- und Bildungsmigration über die gesetzlich bereits vorgesehenen und bereits genutzten Möglichkeiten der Migration hinaus?

Das MMPA erhöht insbesondere die Sichtbarkeit für die bestehenden Aktivitäten auf deutscher und indischer Seite, vernetzt die Akteure, schafft klare Zuständigkeiten, schärft das gemeinsame Rollenverständnis und bringt eine Übersicht zu den Aktivitäten voran.

Die BA hat 2024 Indien als Land für eine Kampagne im Bereich der digitalen Kundenkommunikation ausgewählt. Dabei sollen die Bundesrepublik Deutschland und die Informations- und Beratungsangebote der BA für individuelle Kundinnen und Kunden sichtbar gemacht werden. Damit soll die selbstgesteuerte Migration außerhalb von Rekrutierungsvorhaben weiter verstärkt werden.

Die private Anwerbung durch Agenturen und selbstanwerbende Einrichtungen wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstützt. Damit diese Anwerbung fair und ethisch einwandfrei verläuft, internationalen Regeln folgt und zum Schutz des ausländischen Gesundheitspersonals sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Integration hat das BMG das gesetzliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ verankert.

Durch die Finanzierung der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa – eine landeseigene GmbH des Saarlandes) als Organisation zur administrativen Unterstützung kleinerer Pflegeunternehmen war es möglich, ein Memorandum of Understanding mit dem indischen Bundesstaat Kerala zur Anwerbung von Pflegefachkräften zu initiieren. Diese Initiativen haben zur Einstellung von rund 500 zusätzlichen indischen Pflegekräften geführt und Wege aufgezeigt, wie die Anwerbung in Indien ausgeweitet werden kann.

In Bezug auf die neue Förderperiode des Projekts ProRecognition zur Beratung zum Thema Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die AHK in Indien wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

11. Wie viele indische Staatsangehörige erhielten in den Jahren 2022 und 2023 erstmals einen Aufenthaltstitel im Wege der Erwerbs- und Bildungsmigration (bitte pro Jahr mit den jeweiligen Aufenthaltstiteln nach dem AufenthG und nach Berufen bzw. Studienfächern aufschlüsseln)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 31. Januar 2024 erhielten in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 88 807 indische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel im Wege der Erwerbs- und Bildungsmigration.

Differenzierte Angaben nach Studienfächern im Sinne der Fragestellung lassen sich aus den Daten des AZR nicht ermitteln. Soweit Angaben zu Berufen möglich sind, ergeben sich diese ggf. nachfolgend aus der Bezeichnung der einzelnen Aufenthaltstitel. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aufenthaltstitel	2022	2023	Summe
Gesamt	34 016	54 791	88 807
davon:			
nach § 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Studium) erteilt	11 079	24 235	35 314
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall – Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt	8 885	8 945	17 830
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Altfall – Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	4 957	4 907	9 864
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 1 AufenthG (Altfall – Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	2 516	3 254	5 770
nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt	1 067	2 643	3 710
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 11 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) (Spezialitätenköche) erteilt	713	1 858	2 571
nach § 19 Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte) erteilt	1 059	1 204	2 263
nach § 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher) erteilt	870	1 364	2 234
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	892	1 151	2 043
nach § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	489	1 314	1 803
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU – Regelberufe) erteilt		769	769
nach § 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme) erteilt	65	370	435
nach § 19c Absatz 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV) erteilt	172	196	368
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 14 Absatz 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	175	173	348
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten) erteilt	129	171	300
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 2 BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen) erteilt	130	159	289
nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt	83	167	250
nach § 20 Absatz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	71	177	248
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV (Freiwilligendienst) erteilt	20	206	226
nach § 16d Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt	42	183	225
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV (Auslandsprojekte) erteilt	88	103	191
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt		185	185
nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium) erteilt	51	95	146
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nummer 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung) erteilt	67	75	142
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer) erteilt	31	110	141
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG (Blaue Karte EU – Mangelberufe) erteilt		120	120
nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit) erteilt	36	74	110

Aufenthaltstitel	2022	2023	Summe
Gesamt	34 016	54 791	88 807
davon:			
nach § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung) erteilt	65	40	105
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair) erteilt	10	77	87
nach § 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit) erteilt	33	43	76
nach § 19b Absatz 1 (Mobiler-ICT-Karte) erteilt	27	32	59
nach § 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	22	33	55
nach § 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch) erteilt	9	37	46
nach § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule) erteilt	24	17	41
nach § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) erteilt	14	24	38
nach § 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse) erteilt	19	18	37
nach § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich) erteilt	2	32	34
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nummer 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen) erteilt	14	19	33
nach § 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung) erteilt	5	27	32
nach § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland) erteilt	16	15	31
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV (internationaler Personalaustausch) erteilt	12	14	26
nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nummer 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) erteilt	8	11	19
nach § 20 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland) erteilt	3	16	19
nach § 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	2	15	17
nach § 20 Absatz 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	2	13	15
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG (Blaue Karte EU – Berufsanfänger) erteilt		13	13
nach § 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	4	9	13
nach § 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt		12	12
nach § 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend) erteilt	3	8	11
nach § 19d Absatz 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	4	6	10
sowie weitere 20 Aufenthaltsgründe mit insgesamt jeweils weniger als zehn Erteilungen	31	52	83

12. Welche Verbesserungen hat das Migrationsabkommen für die Gewinnung von Pflegekräften aus Indien im Rahmen des Programms Triple Win gebracht, wie viele indische Pflegekräfte konnten im Vergleich zu den Jahren davor gewonnen werden, und welches Verbesserungspotenzial sieht die Bundesregierung weiterhin?

Das Programm „Triple Win“ wird seit Dezember 2021 erfolgreich im indischen Bundesstaat Kerala umgesetzt. Zum Stand Januar 2024 sind 167 Pflegekräfte aus Kerala in die Bunderepublik Deutschland eingereist. Weitere 960 Pflegekräfte befinden sich derzeit in Kerala in der sprachlichen Vorbereitung bzw. der Vorbereitung der Ausreise. Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit konnte im Februar 2024 die Zusammenarbeit in Kerala auf die Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege ausgeweitet werden. Da zwischen Rekrutierung und Ausreise in der Regel zwischen neun und zwölf Monate liegen, ist eine Aussage zur Wirkung des im März 2023 in Kraft getretenen Migrationsabkommens auf die Umsetzung des „Triple Win“-Programms allerdings nur bedingt valide.

Seit 2024 wird das Programm „Triple Win“ für Pflegekräfte auch im indischen Bundesstaat Telangana umgesetzt. Die Vermittlungsabsprache nach § 16d Absatz 4 AufenthG mit der staatlichen Rekrutierungsagentur TOMCOM, Telangana, wurde im November 2023 unterzeichnet. Die erste Rekrutierung von 150 Pflegekräften ist für Juni 2024 geplant.

Das Migrationsabkommen und die Involvierung verschiedener Akteure trägt dazu bei, dass mehr adressatengerechte Angebote für Menschen aus Indien zu fairen Konditionen in der Pflege (und anderen Berufsgruppen) zur Verfügung stehen. Das Migrationsabkommen trägt zudem zur Sichtbarkeit der Bundesrepublik Deutschland als potenzielles Land zur Erwerbsmigration bei. So sind die Anfragen im Geschäft für Individualkunden und Individualkundinnen der BA (berufsoffen) von 2022 zu 2023 um 44,7 Prozent auf 11 520 angestiegen.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Programm Triple Win auch auf andere Berufsgruppen aus Indien auszuweiten, ggf. auf welche, und welche Hindernisse müssten dafür überwunden werden?

Das Programm „Triple Win“ wird gemeinsam durch die BA und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die Partner in den Herkunftsländern umgesetzt. Eine mögliche Ausweitung des Programms auf andere Berufsgruppe ist eine strategische Frage der Programmgestaltung der Partner. Dabei berücksichtigen sie das Vorhandensein alternativer Rekrutierungsvorhaben in Indien (zum Beispiel das Projekt „Hand in Hand for International Talents“ mit der DIHK), bestehende Rekrutierungsvorhaben in anderen Kooperationsländern, Erkenntnisse zu Potenzialen in Herkunftsländern, Verbreitung von vergleichbaren Bildungsabschlüssen als Basis für eine Vermittlungsabsprache, Interesse und Strukturen der Herkunftsländer für eine Kooperation in bestimmten Branchen. Weiterhin ist die Bereitschaft von deutschen Arbeitgebern, einen finanziellen Beitrag zur Rekrutierung zu leisten, entscheidungsrelevant. Eine Ausweitung von „Triple Win Pflege“ auf weitere indische Bundesstaaten ist geplant. Eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen wird derzeit geprüft.

Hindernisse liegen noch in den allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erwerbsmigration (Verwaltungsabläufe und -kapazitäten), an deren Verbesserung die Bundesregierung kontinuierlich arbeitet.

14. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich die Visaverfahren für die Erwerbs- und Bildungsmigration aus Indien, welche Verbesserungen hat die Bundesregierung hier in den Jahren 2022 und 2023 erreicht, und welche weiteren Verbesserungen sind in Arbeit, um die Visaverfahren zu beschleunigen?

Hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Visumanträgen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9439 verwiesen. In den letzten beiden Jahren konnten durch organisatorische Verbesserungen, Digitalisierungsschritte und den Einsatz zusätzlichen Personals Wartezeiten im Visumverfahren an den deutschen Auslandsvertretungen in Indien abgebaut werden. So gab es Anfang Februar 2024 an den Visastellen in Indien keine Wartezeiten für Termine für Studierende und Erwerbstätige.

Mit dem Aktionsplan Visabeschleunigung setzt sich das Auswärtige Amt dafür ein, dass die erforderliche Anpassung von Ressourcen, Strukturen und Verfahren auf den Weg gebracht wird, um das Visumverfahren mit den aktuellen Anforderungen eines modernen und attraktiven Einwanderungslandes in Einklang zu bringen. Dazu soll insbesondere die Digitalisierung des Visumverfahrens konsequent ausgebaut werden: Das Auswärtige Amt arbeitet daran, bis zum 1. Januar 2025 das nationale Visumverfahren umfassend zu digitalisieren. Aktuell können über das Auslandsportal die für Fachkräfte relevanten Visumanträge an 24 Auslandsvertretungen beantragt werden. In Indien stehen die Online-Anträge in Kalkutta zur Verfügung. Kalkutta ist als eine der Pilotvertretungen seit dem Start des Auslandsportals im Juni 2022 eine der Auslandsvertretungen, an denen die Online-Beantragung von Fachkräftevisa möglich ist, die weiteren Auslandsvertretungen in Indien werden im Rahmen des weltweiten Rollouts im Laufe des Jahres 2024 folgen. Zudem wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verstärkt eingebunden, um die Bearbeitungskapazitäten der Visastellen insgesamt zu erhöhen.

Durch die zum 1. Juni 2024 in Kraft tretende Anpassung des § 31 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) wird zudem das Visumverfahren insbesondere für Studierende deutlich vereinfacht und beschleunigt. Das bisherige Schweigefristverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV wird abgeschafft. Stattdessen wird lediglich in Fällen von sogenannten relevanten Voraufenthalten (im Rahmen einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung oder wenn gegen den/die Antragsteller/-in aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind) eine Schweigefrist von zehn Tagen eingeräumt. Besteht kein relevanter Voraufenthalt, ist zukünftig die Beteiligung der Ausländerbehörde entbehrlich und die Auslandsvertretungen können unmittelbar über vollständig eingereichte Anträge entscheiden.

15. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich die Anerkennungsverfahren für indische Fachkräfte (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln), welche Verbesserungen hat die Bundesregierung hier seit 2022 erreicht, und welche weiteren Verbesserungen sind in Arbeit, um die Anerkennung zu beschleunigen?

Das Statistische Bundesamt nimmt Auswertungen zur Dauer der Anerkennungsverfahren nach Ausbildungsstaaten bzw. Staatsangehörigkeiten nicht vor und begründet dies mit der derzeit nicht gegebenen objektiven Vergleichbarkeit der Daten.

Allgemein lag die Dauer in nicht reglementierten Berufen nach Bundesrecht zwischen dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid 2022 im Durchschnitt bei 69 Tagen (Mittelwert). In

reglementierten Berufen nach Bundesrecht, bei denen keine automatische Anerkennung vorgesehen ist, lag die Dauer zwischen dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid im Durchschnitt bei 98 Tagen (Mittelwert) (siehe Böse, Schmitz, Zorner, Ord: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert in einer neuen Förderperiode ab 2024 die Beratung zur Anerkennung von indischen Berufsqualifikationen durch die AHK in Indien. Die Beratung trägt dazu bei, die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen, indem bspw. die Unterlagen zur Einreichung bei den zuständigen Anerkennungsstellen vorbereitet werden.

Zu der zweiten und dritten Teilfrage wird im Übrigen neben den Antworten zu den Fragen 12 und 13 bezogen auf die über den Anwendungsbereich des Abkommens hinausgehenden Verbesserungen auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 288 des Abgeordneten Tino Sorge auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen.

Um allgemeine Probleme und Hindernisse zu erkunden, die einer schnellen Einreise und Anerkennung von Pflegefachkräften im Wege stehen, wurde die DeFa vom BMG gefördert. Die Erfahrungen der DeFa konnten genutzt werden, um die jeweiligen Prozesse anzupassen und zu beschleunigen. Im Ergebnis konnte z. B. die zuvor überlange Dauer von der Antragsstellung bis zur Visa-Erteilung von früher 1,5 bis zwei Jahren in vielen Fällen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (vgl. § 81a AufenthG) auf rund vier Monate verkürzt werden.

16. Wie viele indische Staatsangehörige, deren Asylantrag zuvor abgelehnt wurde, sind in den Jahren 2022 und 2023 freiwillig ausgeweist, und wie viele wurden in ihr Herkunftsland Indien zurückgeführt (bitte jeweils nach Jahr aufschlüsseln)?

Zur Gesamtzahl der indischen Staatsangehörigen, die im erfragten Zeitraum aufgrund eines abgelehnten Asylantrags aus der Bundesrepublik Deutschland freiwillig ausgeweist sind oder rückgeführt wurden, liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Angaben können zu Personen gemacht werden, die freiwillig gefördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) ausgeweist sind. Eine Aufschlüsselung der Ausreisen nach abgelehnten Asylanträgen liegt nicht vor.

Im Jahr 2022 sind 51 indische Staatsangehörige im Rahmen einer Förderung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP ausgeweist. Im Jahr 2023 reisten 49 indische Staatsangehörige mit einer Förderung durch REAG/GARP freiwillig aus (Datenquelle: IOM, Stand: 19. Januar 2024).

17. Wie viele ausreisepflichtige indische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland (bitte nach „ohne Duldung“, „mit Duldung“ sowie den jeweiligen Duldungsgründen aufschlüsseln)?

Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 31. Januar 2024 insgesamt 4.037 ausreisepflichtige indische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland auf. 3.353 dieser Personen hatten eine Duldung, 684 Personen hatten keine Duldung. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Duldungsgründe	Summe
Duldungen gesamt	3 353
davon	
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	1 242
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1 120
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	563
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	186
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	51
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	46
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	31
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	26
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1 bis 5 und 7 AufenthG	25
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	14
sowie 14 weitere Duldungssachverhalte mit 10 oder weniger Personen	49

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Anzahl der in Deutschland aufhältigen indischen Staatsangehörigen, die als sogenannte „Overstayer“ nach Ablauf ihres Visums nicht fristgerecht ausgereist sind (bitte für die Jahre 2021 bis 2023 aufschlüsseln)?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

19. Welche Hauptreiserouten indischer Staatsangehöriger, die in Deutschland Asylanträge stellen, sind der Bundesregierung bekannt, und in wie vielen Fällen erfolgten 2023 Einreisen vor der Asylantragstellung mit einem Visum?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Reiserouten von Asylantragstellerinnen und -antragstellern aus Indien vor.

Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2023 sind 280 indische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylerstantrag gestellt haben, mit einem Visum eingereist. Belastbare Daten für das gesamte Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

20. Wie war die Geschlechter- und Altersverteilung der Asylerstantragsteller indischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2023?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	2 286	199	2 485
davon:			
unter 16 Jahre	39	45	84
von 16 bis unter 18 Jahre	9	1	10
von 18 bis unter 25 Jahre	976	30	1 006
von 25 bis unter 30 Jahre	601	38	639
von 30 bis unter 35 Jahre	343	40	383
von 35 bis unter 40 Jahre	189	23	212

	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	2 286	199	2 485
davon:			
von 40 bis unter 45 Jahre	74	3	77
von 45 bis unter 50 Jahre	25	6	31
von 50 bis unter 55 Jahre	14	4	18
von 55 bis unter 60 Jahre	8	3	11
von 60 bis unter 65 Jahre	2	3	5
65 Jahre und älter	6	3	9

21. Wie viele der Asylantragsteller mit indischer Staatsangehörigkeit legten in den Jahren 2022 und 2023 gültige Identitätsnachweise vor (bitte pro Jahr und prozentual aufschlüsseln)?

Im Jahr 2022 legten 3,6 Prozent der indischen Asylersantragstellenden ab 18 Jahren Identitätspapiere vor (24 von 670 Antragstellenden). 2023 betrug dieser Anteil 2,9 Prozent (70 von 2 391 Antragstellenden). Inwieweit es sich dabei in jedem Fall um gültige Identitätsnachweise handelt, kann statistisch nicht ermittelt werden.

Hilfsweise wird daher auf die Prüfergebnisse der Dokumentenprüfung Bezug genommen: Im Jahr 2022 wurden 86 Dokumente des Ausstellungslandes Indien durch die Dokumentenprüfung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft. Davon wurde keines beanstandet.

Im Jahr 2023 wurden 152 Dokumente des Ausstellungslandes Indien durch die Dokumentenprüfung des BAMF überprüft. Davon wurden vier Dokumente beanstandet (Anteil: 2,6 Prozent).